

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben
Vorlagennummer: VIII/0213/25

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen

Durch das Urteil des VG Magdeburg, müssen die Regelungen zu Reerdigungsgräbern aus der Satzung entfernt werden. Gleichzeitig wurde die Satzung durch das Rechtsamt der Stadt überprüft. Daraus haben sich weitere, eher redaktionelle Änderungen ergeben, die bei dieser Neufassung berücksichtigt wurden.

Zum 01.01.2022 wurden die nachfolgenden Änderungen in die Satzung aufgenommen und nun entsprechend dem Gerichtsurteil wieder entfernt.

- 1. § 9, Abs. 3 eingefügt – wurde in der Neufassung vollständig gestrichen**
„Für Reerdigungen in einer oberirdischen Grabkammer sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Metallsärge eigener Art (Kokons) zugelassen. Die Höchstmaße der Außenlängen der Kokons dürfen hierbei die Höchstmaße nach Absatz 2 überschreiten.“
- 2. § 10, Abs. 3 eingefügt - wurde in der Neufassung vollständig gestrichen**
„Bei einer Reerdigung in einem Reerdigungsgrab nach § 23 wird der gewonnene Humus in ein Grab eingebracht und mit Erde bedeckt.“
- 3. § 10, Abs. 4 ergänzt - wurde in der Neufassung aus dem Absatz entfernt**
„Dies gilt nicht für Reerdigungsgräber.“
- 4. § 12, Abs. 2 - wurde in der Neufassung vollständig gestrichen**
„Bei einer Reerdigung muss die gewonnene Erde nach der Transformation in einem Kokon im Rahmen der Ruhezeit nach § 11 Absatz 1 in einer Grabstätte gemäß § 13 Absatz 2 A auf dem Zentralfriedhof der Stadt beigesetzt werden. Diese Umbettung erfordert keine gesonderte Zustimmung der Stadt oder des Friedhofsträgers, sondern ist bei einer Reerdigung als planmäßig anzusehen. Es bedarf eines schriftlichen Antrages an die Friedhofsverwaltung, um die neue Grabstelle vorzubereiten.“
- 5. § 12, Abs. 3 eingefügt - wurde in der Neufassung vollständig gestrichen**
„Die bei einer Reerdigung eines Verstorbenen, der seinen letzten Wohnort nicht in Aschersleben hatte, nach der Transformation in einem Kokon gewonnene Erde, kann auch auf einem Friedhof, welcher nicht der Verwaltung der Stadt untersteht, beigesetzt werden. Diese Umbettung erfordert keine gesonderte Zustimmung der Stadt oder des Friedhofsträgers. Es bedarf allerdings einer schriftlichen Bestätigung des Friedhofsträgers, auf dessen Friedhof die Erde umgebettet werden soll, welche der Stadt vor der Umbettung vorzulegen ist.“

6. § 13 A Punkt u eingefügt - wurde in der Neufassung vollständig gestrichen

a) Reerdigungsgrab 15 15 möglich

7. § 13 B Abs. 7 eingefügt - wurde in der Neufassung vollständig gestrichen

„Auf jedem Friedhof dürfen oberirdische Grabkammern (Mausoleen) für Reerdigungen als Erdbestattung eigener Art gebaut werden. Dies schließt auch den Umbau und die Umwidmung bestehender Friedhofsgebäude in oberirdische Grabkammern mit ein. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.“

8. § 23 eingefügt- wurde in der Neufassung vollständig gestrichen

1. Reerdigungsgrabstätten sind für die Beisetzung der aus einer Reerdigung gewonnenen Erde bestimmt. Die Grabstätte ist mit Pflanzen, insbesondere Bäumen gestaltet.
2. Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
3. Umbettungen der Erde sind nicht möglich.
4. Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
5. Auf einem Reerdigungsgrab wird von der Stadt ein junger Baum gepflanzt. Die entstehenden Kosten werden in einer Gebührensatzung geregelt und müssen vom Nutzungsberechtigten getragen werden. Die Auswahl an möglichen Bäumen wird von der Stadt vorgegeben.
6. Nach 5 Jahren kann der Baum durch den Friedhofsträger entnommen und den Angehörigen oder an eine, durch die verstorbene Person anderweitig festgelegte empfangende Person, übergeben werden.
7. Für die Entfernung und die Einpflanzung des Baumes an einem anderen Ort ist die empfangende Person verantwortlich und hat sämtliche damit zusammenhängende Kosten zu tragen. Das schließt auch die Kosten zur Ausgrabung des Baumes mit ein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Kosten regelt eine Gebührensatzung.
8. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Reerdigungsgräber die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.
9. Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden, welches ausschließlich über die Stadt Aschersleben bzw. den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof zu beziehen ist.

10. § 27 Abs. 2 ergänzt – ist weiter in der Satzung enthalten

„Holz bzw. polymergebundener Holzwerkstoff“ sind als Werkstoff für Grabmale zugelassen“

11. § 27 Abs. 3 ergänzt - wurde in der Neufassung vollständig gestrichen

„Grabmale für ein Reerdigungsgrab aus polymergebundenem Holzwerkstoff“

Neben den, die Reerdigung betreffenden Satzungsinhalten, wurden weitere Korrekturen durch das Rechtsamt veranlasst.

1. In § 6 Abs. 5 vorletzter Satz wurde „stehenden Fläche“ durch „stehenden Flächen“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wurde „polizeilichen“ durch „ordnungsrechtlichen“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 4 Satz 3 wurde „Baurechtsbehörde“ durch „Bauordnungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 9 wurde „Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Friedhof Schmidtmanstraße)“ ersetzt durch „Gebühren nach den jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzungen“.
5. In § 31 Abs. 6 Satz 1 wurde „Erdreihengrabstätten“ ersetzt durch „Erdreihengrabstellen“.